



Nummer: 2020/0552

Publikationsdatum: 23.09.2020, Ausgabe 38/2020

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Veloförderung folgende Verkehrsvorschriften:

Müllerstrasse **Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Kasernenstrasse Nr. 1, gemäss örtlicher Markierung.

Zeughausstrasse **Parkflächen**

Das Parkieren von Personenwagen ist von Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderung vom 22.6.2011 und 1.4.2017):
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Kasernenstrasse Nr. 29.

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand gegenüber der Liegenschaft Nr. 1, gemäss örtlicher Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich

Es wird aufgehoben:

Kasernenstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 5.12.1960: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 21.00 Uhr, von



Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuren vermerkten Bestimmungen bis max. 2 Stunden gestattet: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Zeughaus- und der Müllerstrasse.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 15.12.2009: Parkverbot.

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlasse ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 11, entlang dem Haus Nr. 25, gemäss örtlicher Markierung.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist alleine der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan